

W. hätte derartige Problemzusammenhänge, die die Genese des neuzeitlichen Selbstbewußtseins charakterisieren, noch deutlicher herauszuarbeiten vermocht, wenn er u. a. die einschlägige Studie von *Francisco Sánchez-Blanco* („Michael Servets Kritik der Trinitätslehre. Philosophische Implikationen und historische Auswirkungen“, Frankfurt/M. 1977) konsultiert hätte. Es wären dann auch innere Gemeinsamkeiten zunächst heterogen erscheinender voraufklärerischer Geistesströmungen aufzudecken gewesen. Der pantheistische Charakter, der z. B. den Neostoizismus des 16. und 17. Jahrhunderts kennzeichnet (vgl. 760f.), könnte im Kontext des vornehmlich vom Sozinianismus vorangetriebenen Umsturzes des Allgemeinbewußtseins betrachtet werden, welches im übersteigerten Rationalismus das „Augenmaß“ für Seinsproportionen verloren hat. – Ohne Zweifel und mit vollem Recht wird W.s monumentale Studie, in welcher sich 10-jähriger Sammeleifer kondensiert hat, zu den Standardwerken philosophiegeschichtlicher Forschung gerechnet werden. Drei Vorzüge werden ihr dabei zu-statten kommen: die hervorragende Druckgestaltung des ganzen Buches, der gut lesbare unpräzise Sprachstil und die detaillierte Vorausübersicht, die das gezielte Aufsuchen einzelner Problembereiche ermöglicht. E. SCHADEL

DIESELHORST, MALTE, *Naturzustand und Sozialvertrag bei Hobbes und Kant*. Zugleich ein Beitrag zu den Ursprüngen des modernen Systemdenkens (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien 136). Göttingen: Schwartz & Co. 1988. 79 S.

Es handelt sich um die Weiterführung der mittlerweile vergriffenen Studie „Ursprünge des modernen Systemdenkens bei Hobbes“ (Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz 1968). Um es sogleich anzumerken: D. geht in der Weiterführung nicht auf die Kritik ein, auf welche seine damalige Studie traf, noch findet sich in den Apparaten der Weiterführung die neueste Literatur zu Hobbes aufgenommen. Doch ist positiv zu vermerken, daß D. hauptsächlich aus den Quellen die Positionen von Hobbes und Kant erarbeiten will.

Die Arbeit gliedert sich in drei Kapitel. Das erste handelt vom „Rechtssystem Hobbes: Vom Naturzustand zum Sozialvertrag“, (3–24). D. arbeitet den Einfluß Descartes auf Hobbes heraus, welcher im besonderen vom *Discours de la Méthode*, speziell des 4. Kapitels, sowie von den *Meditations de prima philosophia* und dort der 2. Meditation, ausgeht wurde. Daß Hobbes „das Erstgeburtsrecht der neuen mechanistischen Erkenntnistheorie (gegen Descartes) in Anspruch“ nahm (H. Maier, *Hobbes*, in: *Klassiker des politischen Denkens*, Bd. I, München 1969, 359), erwähnt D. nicht. D. führt aber auch keine nur annähernd vollständige Gegenüberstellung von Descartes und Hobbes durch. Eine solche findet sich, der Hinweis sei gestattet, in Ulrich Weiß: *Das philosophische System von Thomas Hobbes*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980. Hobbes übertrage, so eröffnet D. seine rechts- und staatsphilosophische Hobbes-Untersuchung, „das methodische Programm Descartes' auf die Erkenntnis der menschlichen Gesellschaft und insbesondere des Staates“ (5). Um einen festen Ausgangspunkt zu gewinnen, untersuche H. Erkenntnis und Handeln. Das rechte Handeln folge aus der rechten Einsicht. Die Einsicht komme durch „die durch rechte Vernunft erlangte Erkenntnis der Erscheinungen oder Wirkungen“ zustande. Die Erkenntnis zerlege die Wirkungen in die Ursachen und schreibe innerhalb des Erkenntnisprozesses den Ursachen ihre Wirkungen zu; Hobbes bediene sich somit der resolutiven oder analytischen und der kompositiven oder synthetischen Methode (5). Zuerst ist der Sinneseindruck, der ja Wirkung ist, in seine Ursachen aufzulösen; über diese Ursachen im Erkennenden, die ja wiederum Wirkungen sind, ist weiterzugehen auf die Ursachen des Mediums, schließlich auf die des Objekts (6). Alle Naturerscheinungen ergeben sich mechanisch notwendig aus der Bewegung von Körpern. Mechanisch notwendig geschehen auch die Handlungen der Menschen, die Körper sind, mechanisch notwendig schaffen sie den Staat (7). Der Staat sei – D. legt vorzugsweise „*De cive*“ aus – das Produkt einer mechanischen Zusammensetzung. Das Ende des Staates trete ein, wenn er sich in seine Einzelteile auflöse. Die gegen bestimmte Kräfte angesetzten und in einem bestimmten Verhältnis dosierten Gegenkräfte lassen den Staat entstehen und zugrunde gehen. Hobbes zeigt sich in D.s zutreffender und immer konzisen Darstellung als der

präzise keinen Schritt überschlagende Denker. D. wendet sich sodann der Anthropologie H.s und dem „Vorgang der Gesellschaftsgründung“ (10–19), ab S. 20 dem „Vorgang der Staatsgründung“ zu. Die m. E. problematische Unterscheidung D.s in einen Vorgang der Gesellschafts- und einen anderen der Staatsgründung, noch dazu mit der Suggestion zeitlicher Vorordnung der ersteren, findet sich nicht erörtert. In Anm. 113 (20) ist zu Recht von der „nur sogenannten Rechtsübertragung“ die Rede. Hier offenbart sich D.s besonderes Interesse, nämlich zu untersuchen, worauf sich der *Gesetzes*-charakter des Vernunftgebotes, den Frieden zu suchen, gründet, und welches die von dem Vernunftgebot abgeleiteten zwanzig Gebote sind. Im 2. Kap. (25–49) untersucht D. die Vertragslehren des Thomas Hobbes, zuerst die Vertragsarten, sodann den Abschluß und den Beendigungsgrund des Vertrages. Auf den Grund, abgeschlossene Verträge einzuhalten, kam D. bereits vorher (16) zu sprechen: Der Vertragsbruch führe in den Krieg, bedeute einen Selbstwiderspruch und sei absurd. „Freigebige und gegenseitige Rechtsübertragungen“, „Drohung“, „Unmöglichkeit der Leistung“, „Doppelabschluß“ und die „Endigungsgründe vertraglicher Leistung“ werden von D. minutiös vom Hintergrund der angelsächsischen Rechtsentwicklung her beleuchtet. Die ausführlichen Besprechungen englischer Rechtsinstitute, im besonderen des Vertragsrechts, und die Untersuchung möglicher Einflüsse auf Hobbes, lassen dieses Kapitel und damit den Faszikel auch für Juristen und juristisch interessierte Philosophen höchst interessant sein. Das 3. Kap. (51–79) beschäftigt sich in der Hauptsache mit Kant und seiner Lehre vom Naturzustand und Sozialvertrag. D. faßt in der mittlerweile seinem Leser vertrauten Knappheit die Grundlagen kantischer Moral- und Rechtsphilosophie zusammen. Gelegentliche von D. sehr vorsichtig gehaltene Hinweise auf Hobbes stellen Kant in dessen Wirkungsgeschichte. Über die zuerst kaum merkbare Änderung Kants des „Souveräns“-Begriffs, der zuerst der Legislative, dann der Exekutive zuerkannt wird (70–75), wären einige Bemerkungen von Seiten D.s ebenso wünschenswert gewesen wie eine Ordnung der von Kant angeführten Gründe gegen das Widerstandsrecht (logische, moralische, rechtliche, geschichtsphilosophische). Daß Kant sich in der „Metaphysik der Sitten“ gegen die Monarchie und für die Demokratie als Staatsform ausspricht, will ich hier noch anfügen (§ 51: AA VI, 339), weil meist vergessen. Über das „System“ selbst und das moderne Systemdenken – siehe den Titel des Buches – erfährt der Leser zu wenig. Der Philosoph und der Jurist aber werden die präzise und detaillierte Analyse der juristischen Elemente im Werke Hobbes' sowie die anregenden und in einem einmaligen Lesen gar nicht ausschöpfbaren Überlegungen D.s dankbar und mit Anerkennung begrüßen. N. BRIESKORN S. J.

DENT, NICHOLAS JOHN HENRY, *Rousseau: An introduction to his Psychological, Social and Political Theory*. New York: Blackwell 1988. 258 S.

Für seine Studie wählt D. den von Aristoteles in der „Politik“ vorgeschlagenen und durchgeführten Aufbau: D. geht von den kleinsten Elementen des politischen Zusammenlebens aus und führt in einer Komposition zu der umfassenden Einheit hin. D. liefert dadurch nicht nur eine erhellend-klare Interpretation des politisch-philosophischen Werks von Rousseau, sondern zeigt, daß damit eine vielfach treffsichere Annäherung an dieses Werk gelingt, folgt Rousseau doch selbst diesem analytisch-synthetischen, dem Zerlegenden und zusammensetzenden Verfahren. Dies heißt für D., ein besonderes Augenmerk den ersten und ursprünglichen „Bausteinen“ zuzuwenden, nämlich sowohl dem „amour-propre“ als auch dem „amour-de-soi“, den beiden in der Psyche des Menschen liegenden Strebungen, von welchen, wie D. zutreffend annimmt, sich die weitere Gefühls- und Denkwelt aufbaut und um die herum sich das soziale und schließlich politische Leben kristallisiert. So ergeben sich die folgenden Kapitel, deren jedes das vorangegangene voraussetzt und weiterentwickelt. Das Thema der „Selbst-Entfremdung und Unterwerfung unter die anderen“ ist Gegenstand des zweiten, „Die zurückgewiesene Lösung: die Selbstisolierung des einzelnen“ ist Gegenstand des folgenden Kapitels. Zur Vervollkommnung menschlichen Lebens führt nur der soziale Kontakt. Deswegen behandelt das vierte Kapitel die Grundlagen des Zusammenlebens und geht auf Selbsterhaltung und Mitleid mit dem Leiden der anderen ein. Erkennt